

Die Übernachtungsteuer

- die simple Alternative zu Kur- und Fremdenverkehrsabgabe?

von
RA Richard Elmenhorst, Bochum,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gliederung:

- A. Das Problem: Der Dauer-Krisenherd „Kalkulationsmängel“ bei Kur- und Fremdenverkehrsabgabe
- B. Abkürzung des Weges zu rechtssicherer Tourismusfinanzierung: Übernachtungsteuer?
 - I. Die ÜbernSt-Satzung: tatbestandliche Gestaltungsvarianten
 - 1. Steuerschuldner: Gast / Gastgeber
 - 2. Steuergegenstand: jede Übernachtung / nur private Übernachtung
 - 3. Steuermaßstab: Entgelt exakt / Preis- oder Betriebsart-Kategorien
 - 4. Steuersatz: v.H. / progressiver Pauschalbetrag je Preiskategorie
 - II. Das kompetenzrechtlichen Anforderungen des Art. 105 Abs. 2a GG
 - 1. Örtliche Steuer
 - 2. Verbrauchsteuer oder Aufwandsteuer
 - a) keine Verbrauchsteuer
 - b) Aufwandsteuer
 - aa) Problem: besonderer (BVerwG) Aufwand für private Lebensführung
 - bb) Problem: Erfindungsrecht für indirekte Aufwandsteuern?
 - c) nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig
 - d) nicht europarechtl. MehrwertSt-System unterlaufend
 - III. Die gleichheitsrechtlichen Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG
 - 1. Beschränkung auf privat veranlasste Übernachtungen?
 - 2. Befreiung für Kinder?
 - 3. Staffelung nach der Höhe des Übernachtungsentgelts?
 - IV. Das Steuersubsidaritätsprinzip des § 76 GO SH (Kurorte!)
- C. Prognose für die rechtliche Überlebensfähigkeit der ÜbernSt
 - I. Aktueller Zwischenstand der Beurteilung durch die Rechtsprechung
 - II. Eigene Stellungnahme

Kernaussagen:

- 1. Die ÜbernSt ist nicht neu: Ihre Erhebung (in ca. 200 deutschen Städten) ab 1918 wurde 1925 per UStG verboten.
- 2. Die ÜbernSt wird landesgerichtlich bisher (Sept. 2011) für verfassungsgemäß erachtet.
- 3. Offenes Kernproblem ist, ob die Übernachtung „Aufwand“ iSd. Art. 105 Abs. 2a GG ist.
- 4. Die gleichheitsrechtlichen Anforderungen an den ÜbernSt-Tatbestand sind noch unklar.
- 5. In Kur-/Erholungsorten ist die ÜbernSt *nur zusätzlich* zu Kur-/FrVerkAbg zulässig.
- 6. Mit einer abschließenden Entscheidung des BVerfG über die Zulässigkeit einer ÜbernSt ist frühestens für 2015 zu rechnen; bis dahin ist (wegen Pkt. 3.) Zurückhaltung geboten.